



Bern, 16. Juni 2023

Verordnung über die Mehrwertsteuer (elektronische Verfahren)

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2022 ist Artikel 65a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)¹ in Kraft getreten. Die Bestimmung sieht vor, dass der Bundesrat die elektronische Durchführung von Verfahren nach dem Mehrwertsteuergesetz vorschreiben und dabei deren Modalitäten regeln kann.

Stand Ende 2022 erfolgten bei der Mehrwertsteuer die Anmeldungen zu 100%, die Abrechnungen zu rund 96% und die Korrekturen der Abrechnungen zu rund 70% elektronisch. Eine überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen verkehrt somit in diesen Bereichen schon heute freiwillig elektronisch mit der ESTV. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des Portals für die betroffenen Steuerpflichtigen vorteilhafter ist als die Anmeldung oder Abrechnung auf Papier.

2. Die Neuregelung

Die Anmeldung als steuerpflichtige Person gemäss Artikel 66 Absatz 1 MWSTG und die Einreichung der Abrechnung nach Artikel 71 MWSTG sowie die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung nach Artikel 72 MWSTG sollen ausschliesslich elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal erfolgen. Der Zugang zu diesem Portal kann auch über andere Portale erfolgen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 123 MWSTV

Die Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 66 Abs. 1 MWSTG), die Einreichung der Abrechnungen sowie Korrekturen der Abrechnung (Art. 71 und 72 MWSTG) haben elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal zu erfolgen. Dabei kann es sich auch um Partnerportale (z.B. EasyGov) handeln, in welchen das vorgesehene Portal ebenfalls enthalten ist.

Erfolgt eine Anmeldung oder die Einreichung der Abrechnung, inklusive deren Korrekturen, nicht elektronisch über das vorgesehene Portal, wird die ESTV die nicht korrekte Anmeldung oder Einreichung der Abrechnung, sowie deren Korrekturen, zurückweisen und die steuerpflichtige Person an ihre Verpflichtung nach Artikel 123 MWSTV erinnern. Diese Mahnung enthält die Aufforderung, die Anmeldung oder Abrechnung, inkl. der Korrekturen, innert einer Nachfrist elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal vorzunehmen. Zudem wird die steuerpflichtige Person darauf aufmerksam gemacht, dass eine nicht elektronisch über das vorgesehene Portal erfolgte Anmeldung oder Einreichung der Abrechnung, inkl. der Korrekturen der Abrechnung, als nicht eingereicht gilt und eine Verletzung von Verfahrenspflichten nach Artikel 98 MWSTG darstellt, welche mit Busse bestraft wird. Die Besteuerung erfolgt dann aufgrund einer Ermessenseinschätzung gemäss Artikel 79 MWSTG.

In Artikel 66 Absatz 1 MWSTG wird von schriftlicher Anmeldung der gemäss Artikel 10 MWSTG steuerpflichtigen Personen gesprochen. Mit der vorliegenden Verordnung, die sich auf die neue (spätere) Regelung von Artikel 65a MWSTG stützt, wird diese Regelung übersteuert; d.h. es gilt Artikel 65a und die darauf gestützte Ausführungsbestimmung. Die Anmeldung hat somit neu elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal zu erfolgen.

Für den Fall, dass der Zugang zum Portal aus Gründen, die beim Betreiber oder bei der Betreiberin des Portals liegen, vorübergehend nicht erfolgen kann, wird die ESTV während dieser Zeit keine Abrechnungsmahnungen verschicken, keine Bussen wegen Nichteinreichung der Abrechnung verfügen und keine Besteuerung aufgrund einer Ermessenseinschätzung gemäss Artikel 79 MWSTG vornehmen. Sobald das Portal wieder zugänglich ist, hat die steuerpflichtige Person die versäumten Handlungen nachzuholen. Da die Zahlung der Mehrwertsteuer unabhängig von der Anmeldung oder der Einreichung der Abrechnung über das Portal erfolgen kann, ist jedoch ein allfälliger Verzugszins geschuldet (vgl. Art. 87 MWSTG).

¹ SR 641.20

Die ESTV stellt den Benutzern und Benutzerinnen die notwendigen Felder zur Erfüllung ihrer Melde- und Deklarationspflichten zur Verfügung. Es sollte somit keine objektive Unmöglichkeit geben, über die Plattform die richtigen und vollständigen Angaben zu machen. Falls dies ausnahmsweise dennoch der Fall sein sollte, wird die ESTV dafür besorgt sein, dass der steuerpflichtigen Person durch diesen Umstand kein Nachteil erwächst.

Übergangsbestimmungen

Artikel 166c

Absatz 1

Eine Minderheit von steuerpflichtigen Personen erledigt ihre Eingaben an die ESTV nach wie vor in Papierform. Diesen Personen soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, damit sie in dieser Zeit die Umstellung auf die elektronische Anmeldung und die elektronische Einreichung der Abrechnungen inkl. der Korrekturen an die Hand nehmen können. Für diese Personen wird Artikel 123 MWSTV bezüglich der Abrechnungen und deren Korrekturen daher erst ab dem 1. Januar 2025 zur Anwendung gelangen.

Absatz 2

Aus technischen Gründen können nachträgliche Korrekturen von Abrechnungen, die in Papierform eingereicht wurden, nicht elektronisch eingereicht werden. Diese Korrekturen sind daher auch nach dem 1. Januar 2025 in Papierform einzureichen.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.